Arbeitsanweisung Grubenrettung

1 Zweck 1
2 Grundsätzliche Regelungen 1
3 Mitgeltende Unterlagen 1
4 Arbeitsanweisung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1 Zweck

Mit dieser Arbeitsanweisung regelt die Leitung des Forschungs- und Lehrbergwerkes alle Regeln, Verantwortlichkeiten und Schritte der Grubenrettung im gesamten Forschungs- und Lehrbergwerk der TU Bergakademie Freiberg

2 Grundsätzliche Regelungen

Grundlage sind die Anforderungen der ABBergV und der SächsBergVO in der jeweils gültigen Fassung.

3 Mitgeltende Unterlagen

Bezeichnung	**Inhalt**
AA_Beschilderung_unterTage	Beschreibung der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen unter Tage
AA_Grubenalarm	Beschreibung des Verhaltens im Notfall unter Tage
AA_Meldung Unfälle_Havarien_Ereignisse	Beschreibung des Verhaltens in Notfällen unter Tage sowie deren Meldung
Einsatzdokument (aus dem Hauptbetriebsplan)	Beschreibung des Plans für das Rettungswerk (Einsatzdokument) und allen, mit Aufgaben des Rettungswerkes betrauten Personen, insbesondere der Einsatzleitung und Einsatzstab.
Havariepläne	Detaillierte Beschreibung von Notfallsituationen und die dabei notwendigen Abläufe.
Formblatt „Personalliste"	Beschreibung und Übersichten über Tätigkeiten, Aufgabenbereiche, Befähigungen und Verantwortungsbereiche der Personen, die ständig im Forschungs- und Lehrbergwerk tätig sind.

4 Arbeitsanweisung

Eine Besonderheit für die Grubenrettung ergibt sich aus Anhang 1 Nr. 3.2 i. V. m. § 15 Abs. 10 ABBergV. Danach ist jede Person für den Aufenthalt unter Tage auf den Sohlen 1, 2 und 3 mit einem für den jeweiligen Betrieb geeigneten Selbstretter auszustatten und zu unterweisen. Dieser Selbstretter muss ständig griffbereit bei sich geführt werden.

Zudem sind gem. § 15 Abs. 11 ABBergV angemessene organisatorische Maßnahmen zur schnellen und wirksamen Einleitung und Durchführung von Rettungswerken zu treffen. Des Weiteren muss nach dieser Norm eine ausreichende Anzahl im Grubenrettungswesen theoretisch und praktisch unterwiesener Personen mit den erforderlichen sachlichen Mitteln verfügbar sein.